

Lieferung von Presseerzeugnissen durch die Verlage an die Deutsche Post, insbesondere Bestimmungen über Vertragsangebot und -gestaltung, den Leistungsort und die Zusammenarbeit bei der Werbung und Marktforschung. Dagegen werden alle Bestimmungen, die die Anforderungen an die Beschaffenheit des Presseerzeugnisses, die Art und Weise ihrer Lieferung und ihre Verpackung betreffen, in einem Fachbereichsstandard aufgenommen.

In den allgemeinen Bedingungen für den Vertrieb von Presseerzeugnissen im Abonnement ist festgelegt, daß der Vertrag über die fortlaufende Lieferung von Presseerzeugnissen mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch die Deutsche Post zum Beginn des folgenden Inkassozeitraumes zustande kommt. Das Abonnement endet künftig ohne Kündigung, wenn der Abonnent verstirbt und Haushaltsangehörige das Abonnement nicht weiterführen wollen. Abonnements zugunsten Dritter können nur noch für Presseerzeugnisse abgeschlossen werden, die ins Ausland versandt werden sollen. Abhole Abonnements bei Verkaufsstellen des PZV sind nur noch für Tageszeitungen zulässig. Bei Zustellung der Presseerzeugnisse über Hausbriefkasten oder Fachanlage kann der Abonnent mit der Deutschen Post vereinbaren, daß er das Abonnementsgeld am Schalter des Postamtes bzw. der Poststelle bezahlt.

Für Presseerzeugnisse, die nicht oder in wertlosem Zustand (nach der äußeren Beschaffenheit oder seiner Lesbarkeit nicht verwendbar) geliefert werden, besteht Anspruch auf Schadenersatz in Form von Nachlieferung, Ersatzlieferung oder Erstattung des Einzelverkaufspreises. Die beiden zuletzt genannten Ansprüche können gegen Rückgabe des wertlosen Presseerzeugnisses bei allen Angebotsstellen der Deutschen Post geltend gemacht werden.

Entsprechend den steigenden volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Verpackungswirtschaft wurde die **VO über die Zentrale Verpackungsinspektion vom 13. Februar 1986 (GBL I Nr. 7 S. 63)** erlassen, die an die Stelle der 1. DB zur VerpackungsVO vom 9. Dezember 1980 (GBL I 1981 Nr. 2 S. 21) tritt. Die VO regelt die Stellung der Zentralen Verpackungsinspektion als Kontrollorgan des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie und seine Verantwortung für die effektive volkswirtschaftliche Koordinierung und Kontrolle der zwischenzeitlichen Prozesse auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft, der effektiven Produktion und des rationellen Einsatzes von Verpackungswerkstoffen und -mitteln.

Die Tätigkeit der Zentralen Verpackungsinspektion ist darauf gerichtet, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Staatlichen Bilanzinspektion, der Staatlichen Finanzrevision und weiteren staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen mit gezielten Untersuchungen Reserven auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft aufzudecken und volkswirtschaftlich nutzbar zu machen.

Der Leiter der Zentralen Verpackungsinspektion hat das Recht, den Leitern der Betriebe Auflagen zur Realisierung von Reserven und zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit bei Verstößen gegen die staatliche Ordnung zu erteilen. Er kann vom zuständigen Disziplinarbefugten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verlangen, wenn Leiter oder leitende Mitarbeiter gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft verstoßen oder erteilte Auflagen nicht erfüllen.

Im engen Zusammenhang mit der Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auf dem Gebiet der Energiewirtschaft in §§ 31, 49, 72 GöV steht die **AO über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise — EnKO — vom 30. Januar 1986 (GBL I Nr. 7 S. 66)**. Die Energiekommissionen sind als Organe der örtlichen Räte für die Koordinierung und Kontrolle der energiewirtschaftlichen Aufgaben im Verantwortungsbereich des Rates und im Territorium verantwortlich. Den Vorsitz in der Energiekommission führt im Bezirk der zuständige Stellvertreter des Ratsvorsitzenden und im Kreis das zuständige Ratsmitglied. Weitere Mitglieder der Energiekommission werden vom Vorsitzenden des Rates des Bezirks bzw. Kreises berufen.

Die Energiekommissionen arbeiten eng mit dem VEB Energiekombinat, dem VEB Minol und den an der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben beteiligten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, zusammen. Die Vorsitzenden der Energiekommissionen können von Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften Berichterstattungen verlangen, in Auswertung energiewirtschaftlicher Kontrollen

erforderliche Maßnahmen festlegen und operative Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit festen Brennstoffen in außergewöhnlichen Situationen auf der Grundlage zentraler Festlegungen durchsetzen.

Die Energiekommissionen arbeiten nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und der Einzelleitung durch den Vorsitzenden. Die Entscheidungen des Vorsitzenden der Energiekommission sind für die Leiter der Fachorgane des Rates sowie die Mitglieder der Energiekommissionen verbindlich und von ihnen in ihren Verantwortungsbereichen umzusetzen.

Bei der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen spielt das genossenschaftliche und private Handwerk eine wichtige Rolle. Mit dem **Beschluß über das Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks vom 6. Februar 1986 (GBL I Nr. 7 S. 65)**⁴ wird die politische Verantwortung und die ökonomische Wirksamkeit der ELG erhöht.

Die ELG sind für die Anleitung, Unterstützung und materiell-technische Versorgung der ihnen angehörenden privaten Handwerker und Gewerbetreibenden eines Kreises verantwortlich. Sie haben mit ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Verwirklichung der Anforderungen der sozialistischen Intensivierung zu leisten. Deshalb werden solche Aufgaben neu geregelt wie

- die Unterstützung der Mitglieder bei der Nutzung der Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und bei der Erschließung weiterer Leistungs- und Effektivitätsreserven,
- die Verwirklichung einer ökonomisch begründeten Material-, Bestands-, Ersatzteil- und Sekundärrohstoffwirtschaft,
- die Mitwirkung bei der Rationalisierung und Kleinmechanisierung sowie der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln,
- die Einflußnahme auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie auf die Erhöhung der Qualität der Leistungsausführung.

Die Aufgaben der Organe der ELG werden mit dem Musterstatut neu gefaßt und besser abgegrenzt. Der Vorstand und die Revisionskommission werden künftig für die Dauer von 2 Jahren gewählt (früher 1 Jahr). Dem Vorstand gehören wie bisher zu einem Drittel vom Kreisvorstand des FDGB benannte Vertreter der Gewerkschaft an. Gemeinsame Beschlußfassungen von Vorstand und Revisionskommission sind nicht mehr möglich. Damit können sich die Mitglieder der Revisionskommission voll auf die ihnen obliegenden Kontrollaufgaben konzentrieren. Das dient ebenso der Sicherung einer verantwortungsbewußten wirtschaftlichen Tätigkeit und Finanzwirtschaft wie die Pflichtrevision der ELG durch den zuständigen VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung.

Die ELG haben nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Erwirtschaftung der erforderlichen Eigenmittel kostendeckend zu arbeiten. Neu ist die ausdrückliche Charakterisierung der ELG als juristische Person, die für ihre Verbindlichkeiten mit ihren materiellen und finanziellen Fonds haftet.

Die Qualität der Tätigkeit der ELG wird durch eine neu festgelegte Anleitung und Kontrolle durch die Handwerkskammern der Bezirke gefördert. Beschlüsse der ELG, die gegen Rechtsvorschriften oder gegen das Statut verstoßen, sind von der Handwerkskammer des Bezirkes aufzuheben. Gegen diese Entscheidung der Handwerkskammer kann die ELG innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim Rat des Bezirkes einlegen, der endgültig entscheidet.

Die konsequente Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist fester Bestandteil der Gesundheitspolitik in der DDR. Wissenschaftliche Erkenntnisse und herangereifte Bedingungen erforderten es, die rechtlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1966⁵ zu überarbeiten und Fragen der Kontrolle und Überwachung mikrobiologischer Arbeiten in einer neuen **3. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Arbeit mit Krankheitsserregern — vom 15. November 1985 (GBL I 1986 Nr. 1 S. 1)** festzulegen. In dieser DB sind Aufgaben, Rechte und Pflichten für Einrichtungen des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie der chemischen Industrie geregelt, die mit

⁴ Das Musterstatut wird in GBL.-Sdr. Nr. 1265 veröffentlicht.

⁵ Vgl. die 3. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten — vom 25. Januar 1966 (GBL II Nr. 16 S. 83).